Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2443

29. 03. 83

Unterrichtung

Amtliche Mitteilungen zum Ende der 9. Wahlperiode (Stand: 29. März 1983)

Inhaltsverzeichnis

1. Änderungen in der Zusammensetzung des Deutschen Bundestages

Die Abgeordnete Frau Schuchardt hat am 10. Februar 1983 auf ihre Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag verzichtet. Als Ihr Nachfolger hat am 11. Februar 1983 der Abgeordnete Dr. Brunnstein die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag erworben.

Der Abgeordnete Schmidt (Würgendorf) ist am 10. Februar 1983 verstorben. Als sein Nachfolger hat am 24. Februar 1983 der Abgeordnete Assmann die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag erworben.

Der Abgeordnete Dr. Götz hat am 8. März 1983 auf seine Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag verzichtet. Als seine Nachfolgerin hat am 17. März 1983 die Abgeordnete Frau Männle die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag erworben.

2. Unterrichtung durch die Bundesregierung

Der Bundeskanzler hat mit Schreiben vom 9. Februar 1983 gemäß § 30 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 den Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1982 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt. Der Nachtrag liegt im Parlamentsarchiv zur Einsicht aus.

3. Überweisung von Rechtsverordnungen gemäß § 92 GO

Aufhebbare Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/83 — Zollkontingent 1983 für Bananen)
— Drucksache 9/2361 —

überwiesen an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte, den Bericht dem Plenum möglichst bis zum 14. April 1983 vorzulegen

Aufhebbare Sechsundachtzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —
— Drucksache 9/2371 —

überwiesen an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte, den Bericht dem Plenum möglichst bis zum 21. April 1983 vorzulegen

Aufhebbare Dreiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung
— Drucksache 9/2382 —

überwiesen an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte, den Bericht dem Plenum möglichst bis zum 21. April 1983 vorzulegen

Aufhebbare Fünfzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —
— Drucksache 9/2383 —

überwiesen an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte, den Bericht dem Plenum möglichst bis zum 21. April 1983 vorzulegen

Aufhebbare Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung
— Drucksache 9/2397 —

überwiesen an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte, den Bericht dem Plenum möglichst bis zum 19. Mai 1983 vorzulegen

4. Mitteilungen des Präsidenten des Bundesrates über Beschlüsse gemäß Artikel 74 a Abs. 2, Artikel 77 Abs. 2, Artikel 80 Abs. 2, Artikel 84 Abs. 1, Artikel 87 b Abs. 2 und Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 4. Februar 1983 den nachstehenden Gesetzen zugestimmt bzw. einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG nicht gestellt:

Gesetz zum Übereinkommen vom 18. Mai 1977 über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen)

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1983 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1983)

Drittes Gesetz zur Änderung des Seemannsgesetzes

Bundeskleingartengesetz (BKleingG)

Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensusgesetz)

Gesetz zur Änderung der Finanzierung landwirtschaftlicher Siedlungen

Viertes Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes (Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz — KDVNG)

Gesetz zur Änderung des Wehrrechts und des Zivildienstrechts

Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich

Erstes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise

Fünftes Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 8. Oktober 1970 zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend die Herstellung pharmazeutischer Produkte (Gesetz zur Pharmazeutischen Inspektions-Convention — PIC)

Zu den letztgenannten sieben Gesetzen hat der Bundesrat ferner Entschließungen gefaßt, die dieser Drucksache als Anlagen beigefügt sind.

Anlage 1

Entschließung des Bundesrates in seiner 519. Sitzung am 4. Februar 1983 zum Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes (Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz — KDVNG)

Nach Auffassung des Bundesrates wird es für die Bewährung des Gesetzes wesentlich darauf ankommen, daß — im Sinne der Wehrgerechtigkeit — eine ausreichende Zahl geeigneter Zivildienstplätze bereitgestellt wird.

Der Bundesrat unterstreicht — auch im Hinblick auf den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 17. Dezember 1982 — die Notwendigkeit, neben den Bemühungen des Bundes auch von seiten der Länder im Rahmen der eigenen Möglichkeiten an der Bereitstellung von Zivildienstplätzen — auch in neuen Einsatzbereichen — mitzuwirken und auf die Schaffung geeigneter Beschäftigungsstellen bei anderen Trägern hinzuwirken.

Die Zusammenarbeit des Bundes mit den Trägern von Beschäftigungsstellen erfolgt insgesamt in Bereichen, für welche die Länder rechtliche und politische Verantwortung tragen. Der Bundesrat erwartet daher von der Bundesregierung, daß eine angemessene Beteiligung der Bundesländer insbesondere bei der Auswahl der vorgesehenen Einsatzbereiche sichergestellt wird.

Anlage 2

Entschließung des Bundesrates in seiner 519. Sitzung am 4. Februar 1983 zum Gesetz zur Änderung des Wehrrechts und des Zivildienstrechts

Dem Bundesrat ist nicht verständlich, daß der Deutsche Bundestag das Gesetz ohne Einbeziehung des hauptamtlichen Personals der öffentlichen Feuerwehren in die Wehrdienstausnahmen des § 42 WPflG und § 15 ZDG beschlossen hat, obwohl die Bundesregierung dem entsprechenden Änderungsvorschlag des Bundesrates (BR-Drucksache 397/81) in ihrer Stellungnahme (BT-Drucksache 9/1897) zugestimmt hat und auch eine diesbezügliche Empfehlung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages in etwas abgeänderter Form vorliegt (BT-Drucksache 9/2279).

Nach Auffassung des Bundesrates bedarf der Zustand, daß der betreffende Personenkreis bei der Freistellung vom Wehrdienst/Zivildienst auf die unterschiedliche Praxis der Einzelunabkömmlichstellung angewiesen ist, nach wie vor dringend einer Änderung.

Der Bundesrat wird daher in der neuen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages unverzüglich einen Gesetzentwurf einbringen, der dem genannten Anliegen Rechnung trägt.

Anlage 3

Entschließung des Bundesrates in seiner 519. Sitzung am 4. Februar 1983 zum Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, rechtzeitig vor dem Außerkrafttreten des Gesetzes eine detaillierte, aktualisierte und realistische Kostenschätzung vorzulegen

— zu den Auswirkungen des vorliegenden Gesetzes im Zeitpunkt voller Wirksamkeit,

— zu finanzpolitisch günstigeren Lösungsmöglichkeiten, wie sie im Laufe der Beratungen dieses Gesetzes erörtert worden sind.

Anlage 4

Entschließung des Bundesrates in seiner 519. Sitzung am 4. Februar 1983 zum Ersten Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes

Der Bundesrat stellt fest, daß in dem zur Abstimmung stehenden Gesetz in verschiedenen Punkten seiner Stellungnahme aus dem 1. Durchgang — Drucksache 30/82 (Beschluß) — nicht gefolgt worden ist. Um das Inkrafttreten des Gesetzes nicht zu gefährden, werden die weiterhin bestehenden sachlichen Bedenken zunächst zurückgestellt. Im einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:

1. Der Bundesrat bedauert, daß die den Ländern entstehenden Sach- und Personalkosten nicht angesprochen wurden, und weist noch einmal auf seine entsprechende Stellungnahme im 1. Durchgang hin.

2. Der Bundesrat bedauert weiterhin, daß seiner Stellungnahme zum Arzneimittelgesetz aus dem 1. Durchgang nur teilweise gefolgt worden ist, insbesondere, daß die produktbezogene Nachweisführung über Erwerb und Abgabe lediglich für verschreibungspflichtige, nicht aber für apothekenpflichtige Tierarzneimittel gefordert wird. Der Bundesrat erinnert gleichzeitig an seine Forderung, daß die Nachweisverpflichtung für Apotheken und Tierärzte in der einschlägigen Rechtsverordnung alsbald zu ergänzen ist.

3. Der Bundesrat bedauert außerdem, daß Sachkunde- und Anerkennungsanforderungen an den Arzneimittelgroßhandel nicht im Arzneimittelgesetz geregelt werden sollen. Er bittet daher die Bundesregierung, von ihrer Ermächtigung gemäß § 54 Abs. 2a (neu) des Arzneimittelgesetzes Gebrauch zu machen und eine Betriebsordnung für Arzneimittelgroßhandlungen zu erlassen.

4. Der Bundesrat geht davon aus, daß die Herstellung von Fütterungsarzneimitteln in erster Linie in Mischbetrieben mit einer arzneimittelrechtlichen Herstellungserlaubnis erfolgen sollte. Für den Fall der Auftragsherstellung stimmt der Bundesrat mit dem Bundestag überein, daß der auftragerteilende Tierarzt aus seiner Gesamtverantwortung für das hergestellte Fütterungsarzneimittel auch nach Einfügung des Satzes 2 in § 56 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes nicht entlassen werden darf. Der Bundesrat geht deshalb davon aus, daß die Verordnung über tierärztliche Hausapotheken geändert und der genaue Verantwortungsbereich des auftragerteilenden Tierarztes festgelegt wird, um bestehende Rechtsunsicherheiten bei der Auslegung des Begriffes der „Beaufsichtigung des technischen Ablaufes der Herstellung" auszuräumen.

   Der Bundesrat hält es für notwendig, die die Herstellung von Fütterungsarzneimitteln betreffenden Regelungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Arzneimittelsicherheit sorgfältig zu beobachten und gegebenenfalls eine Überprüfung dieser Bestimmungen vorzusehen.

Anlage 5

Entschließung des Bundesrates in seiner 519. Sitzung am 4. Februar 1983 zum Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise

Der Bundesrat stimmt dem Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise zu. Aus sicherheitspolitischen Gründen ist die Einführung neuer fälschungssicherer Personalausweise dringend erforderlich.

Der Bundesrat bedauert jedoch die Weigerung des Bundes, sich an den Herstellungs- und Versendungskosten der Ausweise zu beteiligen. Der neue Personalausweis wird u. a. die Tätigkeit des Bundesgrenzschutzes bei der Grenzkontrolle und des Bundeskriminalamts bei der Bekämpfung des Terrorismus erleichtern. Die Einführung des neuen Ausweissystems liegt daher nicht nur im Interesse der Länder und Gemeinden, sondern auch im Interesse des Bundes. Es ist somit nicht gerechtfertigt, daß die Länder und Gemeinden die gesamten Kosten übernehmen sollen. Der Bundesrat erwartet daher, daß der Bund sich an den gegenüber den bisherigen Personalausweisen entstehenden Mehrkosten in angemessenem Umfang beteiligt.

Anlage 6

Entschließung des Bundesrates in seiner 519. Sitzung am 4. Februar 1983 zum Fünften Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

Der Bundesrat stellt fest, daß die vorliegende Novelle zwar eine Lösung aktueller Probleme im Bereich des Taxenverkehrs enthält, den Beschluß der Verkehrsministerkonferenz der Länder vom 16. November 1981 bezüglich einer flexibleren Gestaltung des Genehmigungsverfahrens für den Linienverkehr jedoch nicht einbezieht.

Um die Novelle noch in der laufenden Legislaturperiode zum Abschluß bringen zu können, sieht der Bundesrat davon ab, dieses Petitum der Verkehrsministerkonferenz jetzt zu verfolgen.

Er bittet jedoch die Bundesregierung, diesen Komplex in die Novellierung weiterer anstehender Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes einzubeziehen.

Anlage 7

Entschließung des Bundesrates in seiner 519. Sitzung am 4. Februar 1983 zum Gesetz zu dem Übereinkommen vom 8. Oktober 1970 zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend die Herstellung pharmazeutischer Produkte (Gesetz zur Pharmazeutischen Inspektions-Convention — PIC)

Der Bundesrat begrüßt den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend die Herstellung pharmazeutischer Produkte. Er bekräftigt seinen Wunsch, daß mit dem Beitritt in Zukunft Inspektionen durch ausländische Beamte nicht mehr stattfinden.

Die Bundesregierung wird gebeten, alsbald durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bundes- und Länderbehörden zu regeln und die angemessene Beteiligung der Bundesländer an den Konsultationen nach Artikel 8 des Übereinkommens sicherzustellen.

Der Bundesrat hat eine solche Festlegung im Gesetz selbst gefordert. Um den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen jedoch nicht zu gefährden, sieht der Bundesrat im Hinblick auf die zwischenzeitlich erfolgte Auflösung des Bundestages davon ab, den Vermittlungsausschuß anzurufen.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333